

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	25=45 (1879)
Heft:	30
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Bezug auf die Erhaltung, Ausbildung und Verwendung seines „Instrumentes“ die dasselbe bildenden Elemente vorzugsweise interessirt, so sind doch einige der ausgesprochenen Wahrheiten für alle Zeiten gültige und beanspruchen die höchste Bedeutung auch für alle Diejenigen, welche nicht erobern, sondern nur bewahren möchten.

Das Infanterie-Gewehr M/71 in Bezug auf seine Ballistik und Verwendung, von Hauptmann von Neumann, Lehrer an der Kriegsschule zu Potsdam. Berlin, Mittler und Sohn. Preis Fr. 2. 15.

Ist als Erläuterung zur Schieß-Instruktion für die Infanterie behandelt und erregt unsere volle Aufmerksamkeit. In der theoretischen Ballistik ist allerdings nichts Neues zu entdecken, doch in dem Abschnitt, der von der praktischen Ballistik handelt, stoßen wir auf manch' schätzenswerthen Wink, z. B. daß die Aufstellung der feuernden Truppe auf der Kuppe großer Höhen in sonst wagerechtem Terrain nicht vortheilhaft erscheint und daher zu vermeiden ist. Und wie oft sieht man nicht bei Manövern hiergegen sündigen!

93 Abbildungen erläutern den Text.

Da die Armeen aller größeren Mächte nahezu gleich gute Ausrüstung besitzen, so wird die am besten ausgebildete und pflichttreueste den Erfolg für sich haben. Zur Erreichung dieses Erfolges auch mit geringen Mitteln ist aber vor Allem volle Beherrschung der Kenntniß von den Leistungen der eigenen und fremden Waffen, sowie der Grundsätze ihrer Verwendung und Ausnutzung nothwendig. Daher erscheint uns die Hinweisung auf den vorliegenden, klar und leicht fasslich geschriebenen Abdruck aus des Verfassers „Leitfaden zum Unterrichte in der Waffenlehre“ nicht überflüssig, zumal der billige Preis die treffliche Arbeit Allen zugänglich macht.

Vier und zwanzig Vorlegeblätter zum Planzeichnen, auf dienstliche Veranlassung und den Musterblättern der königlichen Landesaufnahme entsprechend, entworfen von Chambeau, Hauptmann im Ingenieur-Corps und Lehrer am Cadettenhause Berlin. Berlin, Mittler & Sohn.

Wird denjenigen willkommen sein, welche, ganz abgesehen von einer zu erlangenden Fertigkeit im Zeichnen der Situation und der Terraintheile, Sicherheit im Lesen von Plänen und Erkennen des Terrains aus denselben sich aneignen möchten. Die stufenweise vom Leichteren zum Schwereren führenden Vorlegeblätter sind in 3 Gruppen getheilt:

1. Blatt I—X geben nur Situation und enthalten sämmtliche Haupt-Signaturen.

2. Blatt XI—XX enthalten bei Wiederholung der Situation zugleich Terraindarstellung und sind vom einfachen Hange bis zum charakterlosen Hügel-lande durchgeführt.

3. Blatt XXI—XXIV bezwecken Übungen im Darstellen von Terraintheilen nach gegebenen Höhenpunkten und Geripplinien, resp. Legen von Niveau-Linien durch Bergstrichzeichnungen.

Durch die Veröffentlichung dieser Planzeichnen-Vorlegeblätter ist endlich einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen. Dieselben verdienen auch bei uns Berücksichtigung und Verbreitung.

Die Firma E. S. Mittler auf dem Titel einer neuen Erscheinung auf irgend einem Gebiete der Militär-Wissenschaft oder Kunst zu sehen, gilt bereits seit langer Zeit als eine gewichtige Empfehlung, und derjenige Militär-Schriftsteller, dessen Produkte dieser Verlag unter seine Aegide nimmt, darf von vornehmesten sicher sein, zum Mindesten die Aufmerksamkeit des militärischen Publikums auf sich gelenkt zu haben. Diese Aufmerksamkeit möchten wir auch den vorliegenden 3 Broschüren, welche der überaus thätige Verlag kürzlich edirte, zuwenden.

J. v. S.

Gedenkenschrift.

— (Circular des ebdg. Militär-Departements über Rekrutierung der Cavallerie.) „Gefügt auf die eingehenden Rekrutierungslisten hat der Waffenchef der Cavallerie die jährlich zu beschaffenden Pferde für die einzelnen Rekrutenschulen zusammenzustellen und werden die Remonten für jede einzelne Schule nach Maßgabe der sich hierbei ergebenden Zahlen angekauft. — Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß von den ausgehobnen Cavallerie-Rekruten alljährlich eine höhere Anzahl nach der Rekrutierung wieder zu anderen Waffen versetzt werden muß, was meistens mit den finanziellen Verhältnissen der Betreffenden begründet wird. — Derartige Verschwendungen haben jedoch zur Folge, daß in den Rekrutenschulen ein Überschuss an Pferdematerial entsteht, welcher bis zu weiterer Verwendung in den Depots verbleibt und dadurch dem Bunde nicht unerhebliche Kosten für Unterhalt u. s. w. verursacht. — Um diesen Übelständen für die Zukunft vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, den Rekrutierungsoffizieren, sowie den Kreiscommandanten die strenge Beachtung des § 4 Biss. 4 der Verordnung über die Auehebung dringend anzusegnen, indem nur durch eine erstmalige genaue Constatirung der Vermögensverhältnisse der Ausgehobenen die obenerwähnten nachträglichen Verschwendungen vermieden werden können. — Im Weiteren werden die Rekrutierungsoffiziere angewiesen, bei der Auswahl von Cavallerie-Rekruten sich speziell darüber zu informieren, ob dieselben im Lande bleiben oder voraussichtlich (Kaufleute, Techniker u. s. w.) für längere Zeit sich in's Ausland begeben, durch deren Instruction dem Bunde nur große Kosten erwachsen, ohne daß die Schwadronen wirklich stärker werden. — Gesuche solcher Wehrpflichtiger um Aufnahme zur Cavallerie sind abzunehmen; es soll überhaupt diese Waffe aus denjenigen Mannschaften rekrutirt werden, welche hierfür intelligent genug und in der Lage ist, stetsfort ein Pferd zu halten und den Dienst ununterbrochen fortzuführen.“ — Die Verordnung über die Auehebung besagt in dem oben angezogenen § 4 Biss. 4: „Jeder Stellungspflichtige, welcher sich zur Cavallerie als Reiter oder Trompeter einschreiben lassen will, hat ein Zeugnis des Gemeindepräsidenten darüber einzulegen, daß er im Stande sei, den Verpflichtungen gemäß Art. 193 der Militärorganisation nachzukommen, oder, wenn er das Pferd nicht selbst in Verpflichtung nehmen will, eine mit gleichem Zeugnis versehene schriftliche Verpflichtung einer dritten Person beizubringen, welche gemäß Art. 202 der Militärorganisation das Dienstpferd für den betreffenden Rekruten übernehmen zu wollen erklärt.“

— (Militärlitteratur.) Soeben hat Herr Major Wille, Institutions-Offizier der Artillerie, eine kleine Schrift: „Anleitung zum kriegsmäßigen Schießen aus Feldgeschützen“ publiziert. Die Arbeit ist zum Gebrauch der Offiziere der schweizerischen Feldartillerie bestimmt und wurde auf dienstliche Veranlassung zusammengestellt.